

Das Formblatt ist in dreifacher Ausfertigung mit Lage- und Grundrißplänen (3fach) beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz einzureichen.

Stadtverwaltung Mainz
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Postfach 38 20, 55028 Mainz
Zwerchallee 24, 55120 Mainz

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINES STANDPLATZES FÜR ABFALLBEHÄLTNISSE (auszufüllen von der Antragstellerin / dem Antragsteller)

Gemäß § 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) wird im Anhörungsverfahren für das nachfolgend genannte Bauvorhaben die Genehmigung des Standplatzes für Abfallbehältnisse beantragt:

Stadtteil _____
Straße _____ Haus-Nr. / Fl., Flst.: _____
Anzahl, Größe und Zimmeranzahl der Wohnungen _____
Gewerbe _____ Nutzfläche _____

Der vorgesehene Standplatz für die Abfallbehältnisse ist im Lageplan*, Grundrißplan*, Außengestaltungsplan* eingetragen. (*Nichtzutreffendes streichen)

Bauherrin / Bauherr / Eigentümerin / Eigentümer: _____ Architektin / Architekt bzw. Bauleiterin / Bauleiter: _____
Name: _____ Name: _____
Straße: _____ Straße: _____
Ort: _____ Ort: _____
Tel./Fax: _____ Tel./Fax: _____
E-Mail: _____ E-Mail: _____

Datum und Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller: _____

Die Angaben im nachstehenden Genehmigungsbescheid werden vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz ausgefüllt.

Genehmigungsbescheid
zurück an die Antragstellerin / den Antragsteller

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter:
Tel.: 06131 / 12-

Gemäß § 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz wird der Standplatz für die Abfallbehältnisse - wie folgt - bestimmt:

- a) Dem vorgeschlagenen Standplatz wird ausweislich der eingereichten Planunterlagen zugestimmt. Die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sind gemäß dem beigefügten Infoblatt einzurichten.
- b) Dem vorgeschlagenen Standplatz wird nur unter Beachtung folgender Änderungen zugestimmt:
 - Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der mit LKW anfahrbaren Straße bzw. straßenseitigen Grundstücksgrenze bereit zu stellen und nach der Leerung unverzüglich wieder auf das Grundstück zurück zu holen.
 - Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr auf dem Sammelstandplatz bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Abfallgefäße unverzüglich auf das Privatgrundstück zurück zu holen.
 - Das beigefügte Infoblatt ist zu beachten.
 - _____
- c) Dem vorgeschlagenen Standplatz wird nicht zugestimmt, Begründung siehe Beiblatt. Legen Sie bitte nach der Änderung der Unterlagen diese erneut dem Entsorgungsbetrieb zur abschließenden Genehmigung vor.
- d) Gemäß § 12 Abfallsatzung ist der Standplatz zur Aufnahme folgender Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung einzurichten:

Abfälle zur Beseitigung

.....l. AbfallgefäßStück
.....l. AbfallgefäßStück
.....l. AbfallgefäßStück
.....l. AbfallgefäßStück
 Einzelgefäße pro Hausnummer

Abfälle zur Verwertung (Papier, Glas, Bioabfall)

.....l. AbfallgefäßStück (Papier)
.....l. AbfallgefäßStück (Glas)
.....l. AbfallgefäßStück (Bioabfall)
.....l. AbfallgefäßStück
 Einzelgefäße Gemeinschaftsgefäße

Bitte beachten Sie die sonstigen Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite dieser Genehmigung.

Mainz, den _____ Im Auftrag _____

Sonstige Hinweise:

Der Bedarf an Abfallbehältnissen bezieht sich auf die Abfälle aus privaten Haushaltungen. Bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Industrie, Handel, Gewerbe) ist der Bedarf an Gefäßen nur nach Vorlage einer mit dem Antrag einzureichenden Mengenaufstellung zu ermitteln. Die Abfuhr von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen kann frei vergeben werden, in diesem Fall reichen allgemeine Auskünfte. Bei erwünschter Abfuhr durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unterbreitet dieser der Erzeugerin / dem Erzeuger gerne ein Angebot.

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat die Bauherrin / den Bauherrn und / oder die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer über den Inhalt dieses Genehmigungsbescheides zu informieren. Bei Eigentümergemeinschaften sind alle beteiligten Parteien und / oder die bevollmächtigte Verwalterin / der bevollmächtigte Verwalter zu informieren.

Bei Fertigstellung des Bauvorhabens bzw. mit Bezug der Liegenschaft sind die Abfallbehältnisse durch die Eigentümerin / den Eigentümer schriftlich beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz anzufordern (Antragsformular und Infoblatt über Abfallbehälterstandplätze siehe Homepage des Entsorgungsbetriebes unter www.eb-mainz.de). Soweit zu diesem Zeitpunkt noch Baumaßnahmen im Außenbereich die Abfallentsorgung behindern und/oder die Abfallgefäße bis zur Ladestelle am Abfallsammelfahrzeug über unbefestigte Flächen gezogen werden müssen, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallgefäße am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an die nächste mit LKW-Abfuhrwagen befahrbare Straße zu verbringen und nach der Leerung unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag – wieder auf die Privatgrundstücke zurück zu holen.

Bei Verstoß gegen die erteilte Standplatzgenehmigung gilt Bereitstellungspflicht nach § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 Abfallsatzung.

Bei Teilnahme an der Gelbe-Sack-Sammlung können bei Anwesen mit über 20 Wohneinheiten 1.100-l-Container zur Erfassung der Leichtstoffverkaufsverpackungen aufgestellt werden, soweit auf dem Privatgrundstück ein geeigneter Platz vorhanden ist. Die Aufstellung der DSD-Container und / oder die Bereitstellung der Gelben Säcke am Abfuhrtag sollte bei der Standplatzplanung mit berücksichtigt werden.

Die weitergehenden Vorschriften der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz bleiben unberührt.

Information zur Verwendung Ihrer Daten: www.mainz.de/dsgvo

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens oder der Kundennummer zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur* ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Fußnote:

*Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)